

Die häufigsten Fehler beim Kurzarbeitergeld

<p>1. Kurzarbeit wird zu spät angezeigt</p> <ul style="list-style-type: none">- Kurzarbeitergeld kann erst ab dem Kalendermonat bewilligt werden, in dem die Anzeige auf Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.- Fortsetzungsanzeigen können formlos (auch per E-Mail) erfolgen, müssen jedoch Begründung und Dauer der Kurzarbeit beinhalten
<p>2. Die Anzeige der Kurzarbeit ist nicht begründet</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Gründe für den Arbeitsausfall sind in einfacher Form darzulegen, nur „coronabedingt“ oder „Covid 19“ reicht nicht.
<p>3. Bei Anzeige oder Antrag fehlt die Vollmacht der Steuerberatung</p> <ul style="list-style-type: none">- Diese muss die Vertretung in Kurzarbeitergeldangelegenheiten zum Inhalt haben, eine Vollmacht in Steuerangelegenheiten genügt nicht- Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten (Widerspruch und Klage) sind Steuerberaterinnen und Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht befugt.
<p>4. Anzeige nach mindestens dreimonatiger Unterbrechung des Kug-Bezuges wird nicht oder verspätet eingereicht</p> <ul style="list-style-type: none">- Losgelöst vom bewilligten Zeitraum einer Anzeige besteht nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung des Bezuges von Kurzarbeitergeld erst ab dem Monat des Eingangs einer erneuten Anzeige ein weiterer Anspruch auf Kug
<p>5. Die Anzeige ist nicht vollständig ausgefüllt</p> <ul style="list-style-type: none">- So fehlen z. B. unter „C“ häufig Angaben zur regelmäßigen betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und reduzierten Arbeitszeit,- unter „D“ fehlen häufig Angaben/ Kreuze zu tariflichen Bestimmungen, das Datum, an dem die Vereinbarung mit AN oder BR getroffen wurde, Angaben zu Gesamtbeschäftigtenzahl und Kurzarbeitern
<p>6. Der Leistungsantrag wird zu spät eingereicht</p> <ul style="list-style-type: none">- Es gilt eine Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten für Anträge, so ist Kurzarbeitergeld für den Monat Juli spätestens bis 31.10. zu beantragen.
<p>7. Der Leistungsantrag ist unvollständig</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Zahl der Gesamtbeschäftigten fehlt. <p>Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge <input type="checkbox"/> Korrektur-Leistungsantrag <input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes bitte ankreuzen</p> <p>Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> des Betriebes <input type="checkbox"/> der Betriebsabteilung: _____</p> <p>Anzahl Kurzarbeiter: <u>11</u> männlich <u>2</u> weiblich <u> </u> Gesamtzahl der dort Beschäftigten <u> </u></p> <p>Hinweis: Minijobber, studentische Aushilfen etc. sind ebenso wie die Mitarbeiter in Teil- und Vollzeit jeweils einheitlich mit dem Faktor 1 mitzuzählen.</p>

Geringfügig Beschäftigte haben allerdings keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, für sie kann nicht abgerechnet werden.

- Auf der zweiten Seite des Antrags fehlen Kreuze z. B. bei den Themen Resturlaub und/oder Überstunden.

8. Es werden gekündigte Mitarbeiter abgerechnet

- Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld endet nach Zustellung der Kündigung, egal durch welche Partei. Bei persönlicher Zustellung am Folgetag, bei postalischer Zustellung nach drei Tagen.